

## Gesundheitspolitik

### Wie viele Patientendaten für die Versicherer?

*Neue Zürcher Zeitung*  
SCHWEIZER ANGAHE

Gewicht: "Mittlere" Story

29. August 2008

### Wie viele Patientendaten für die Versicherer?

#### Datenbearbeitung wird unter die Lupe genommen

Von Hanspeter Thür, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

**Der Zürcher Datenschutzbeauftragte wirft den Versicherern vor, systematisch die Herausgabe umfassender Patientendaten zu verlangen, und kritisiert den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, bis heute nicht tätig geworden zu sein (NZZ 27. 8. 08). Der Vorwurf zielt an der Problematik vorbei und ist aus Sicht des Datenschutzes kontraproduktiv.**

Ausgangspunkt für die seit Jahren bestehende Kontroverse zwischen Versicherern und Leistungserbringern um die Frage, wie weit Letztere auskunftspflichtig sind, ist die geltende gesetzliche Regelung im Krankenversicherungsgesetz (KVG Art. 42 Abs. 3 und 4). Sie lädt zu gegensätzlichen Interpretationen geradezu ein. Diese nach wie vor ungelöste Streitfrage ruft in erster Linie nach einer Klärung durch den Gesetzgeber.

Nach einem Bundesgerichtsurteil vom 27. März 2007 hat sich die Situation insofern akzentuiert, als das Gericht in einem Zürcher Fall klar die Meinung vertrat, der Versicherer könne gestützt auf das KVG ohne weitere Begründung an Personendaten herausverlangen, was er für die Durchsetzung seiner Rechte und der Pflicht zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit als notwendig erachte. Diese Auskunftspflicht unterliege zwar dem Verhältnismässigkeitsprinzip, dem Versicherer müsse aber ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt werden, auf welche Weise und mit welchen Angaben er diese Überprüfung vornimmt. Im Zürcher Fall wurde ein Alters- und Pflegeheim verpflichtet, Pflegeberichte und die Vitalzeichenkontrolle ohne weiteres herauszugeben.

#### Bumerang für Patienten

Aus Sicht des Datenschutzes stellte sich die Frage nach der Tragweite dieses Urteils, weil zu befürchten war, dass es die Versicherer als Freipass für sehr weitgehende und systematische Auskunftsgesuche verwenden würden. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDOEB) analysierte das Urteil unverzüglich und publizierte in den Medien und auf seiner Homepage eine Interpretation dieses Urteils, welche den Anforderungen des Datenschutzes und des Patientengeheimnisses gerecht wird. Darin halten wir klar fest, dass das Urteil weiterhin keine systematische und flächendeckende Herausgabe von Austritts- und Operationsberichten zulasse. Es müsse weiterhin daran festgehalten werden, dass die Herausgabe nur im Einzelfall im Rahmen einer konkreten Überprüfung zulässig sei.

Wir gehen davon aus, dass die Spitäler sich an unsere Vorgaben halten und eine systematische Herausgabe solcher Berichte weiterhin verweigern. Jedenfalls sind uns seither keine Fälle unterbreitet worden, welche einen andern Schluss zuliessen. Wäre dies der Fall, würden wir selbstverständlich intervenieren. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der EDOEB lediglich Empfehlungen abgeben kann. Weigert sich ein Versicherer, diesen zu folgen, müsste die Streitfrage in letzter Instanz wiederum vom Bundesgericht beurteilt werden. Es ist kaum anzunehmen, dass das Gericht in einem nächsten Fall ohne plausiblen Grund von seiner bisherigen Haltung abrücken würde. Die Spitäler selber sind gehalten, sich einer allfälligen Forderung, systematisch Berichte herauszugeben, zu widersetzen und allenfalls das oberste Gericht zu einer weiteren Klärung der Sachlage zu veranlassen. Der Gang ans Bundesgericht ist aber im Blick auf das ergangene

Urteil sehr sorgfältig zu prüfen, damit sich dieser nicht zum Nachteil der Patienten als Bumerang erweist.

### **Breit angelegte Untersuchung**

Im Übrigen teilen wir die Sorgen des Zürcher Datenschützers, was den Datenhunger der Versicherer betrifft, sehr wohl. Wir haben in den letzten Jahren wiederholt auf diese Problematik hingewiesen und die zum Teil schlecht organisierte und zu weit gehende Datenbearbeitung der Versicherer kritisiert. Aus diesem Grund haben wir Mitte letzten Jahres auch zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um in einer breit angelegten Untersuchung den gesamten Komplex der Datenbearbeitung durch die Versicherer unter die Lupe zu nehmen. Die Resultate werden im Laufe dieses Jahres publiziert.

© **Neue Zürcher Zeitung**